

# Geschäftsordnungsentwurf für die Kinder- und Jugendvertretung auf der Ebene des Kirchenkreises Gütersloh

## **§ 1 Auftrag**

(1) Die Kinder- und Jugendvertretung des Ev. Kirchenkreises Gütersloh

beruft sich auf Jesus Christus. Sie glaubt an die ermutigende und richtungsweisende Kraft des Evangeliums. Evangelische Jugendarbeit ist geprägt von der Wechselbeziehung zwischen dem Evangelium und der alltäglichen Situation der Kinder und Jugendlichen in unserer Gesellschaft.

Evangelische Jugendarbeit ist ein offenes Angebot an junge Menschen mit dem Anspruch, Vertrauen auf Gott, gelebten Glauben, Gemeinschaftserfahrungen, Selbstorganisation der Jugend, soziales Engagement, politisches Profil und die Hoffnung auf eine Zukunft in Frieden und Gerechtigkeit zu vermitteln und umzusetzen.

(2) In der Kinder- und Jugendvertretung des Evangelischen Kirchenkreises Gütersloh schließen sich junge Menschen zusammen, um ihre Anliegen und Interessen zu vertreten und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen selbst zu organisieren, gemeinschaftlich zu gestalten und mitverantworten (Jugendverbandsarbeit i. S. d. § 12 SGB VIII).

## **§ 2 Zusammensetzung**

(1) Zur Kinder- und Jugendvertretung des Evangelischen Kirchenkreises Gütersloh gehören alle Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen im Alter zwischen 6 und 27 Jahren, die Mitglied in einer Evangelischen Kirchengemeinde des Kirchenkreises Gütersloh sind.

(2) Unabhängig von ihrer Religion sind weitere Mitglieder:

a) Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, die regelmäßig an den Angeboten der Ev. Jugendarbeit im Ev. Kirchenkreis Gütersloh teilnehmen und nicht Mitglied einer Evangelischen Kirchengemeinde im Ev. Kirchenkreis Gütersloh sind sowie

b) die an den Angeboten der Kinder- und Jugendvertretung im Evangelischen Kirchenkreis mitwirkenden Menschen – unabhängig von ihrem Alter.

## **§ 3 Aufgaben und Zuständigkeiten der Kinder- und Jugendvertretung**

(1) Die Kinder- und Jugendvertretung des Evangelischen Kirchenkreises Gütersloh nimmt ihre Aufgaben entsprechend § 5 des Kinder- und Jugendvertretungsgesetzes durch Beratung und Beschlussfassung wahr.

(2) Es besteht das Ziel, die Gremien „Kinder- und Jugendvertretung“ sowie „Synodaler Jugendausschuss“ so miteinander zu vernetzen, dass Parallelstrukturen vermieden werden.

#### **§ 4 Organe, Beschlussfassung, Wahlen**

(1) Die Kinder- und Jugendvertretung hat folgende Organe:

a) die Versammlung der Ev. Jugend im Kirchenkreis Gütersloh, bestehend aus Ehrenamtlichen, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die in den Angeboten der Kirchengemeinden des Kirchenkreises als Teilnehmende oder Mitarbeitende aktiv sind.

b) den Vorstand.

(2) Für den Vorstand sind junge Menschen ab 13 Jahren wählbar.

(3) Wenn ein Mitglied eines Organs während seiner Amtszeit das 27. Lebensjahr vollendet, behält es seine Position bis zum Ende der Amtszeit.

#### **§ 5 Beschlüsse und Wahlen**

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Geschäftsordnung nicht etwas anderes vorschreibt.

(2) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(3) Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Entfällt auf zwei Vorgeschlagene je die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, so entscheidet abweichend von Absatz 4 das Los.

(4) Kommt auch im zweiten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, findet eine Stichwahl statt. Bei mehr als zwei Vorgeschlagenen wird die Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen durchgeführt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Nach dem zweiten Wahlgang kann der Abbruch des Wahlverfahrens beantragt werden. Wird der Antrag angenommen, so ist die Wahl beendet.

(6) Einem Antrag auf geheime Abstimmung im Rahmen von Beschlussfassungen ist stattzugeben. Die Wahl des Vorstandes ist grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchzuführen.

#### **§ 6 Versammlung der Ev. Jugend im Kirchenkreis Gütersloh**

(1) Die ordentliche Versammlung aller Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung

wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch öffentliche ortsübliche Bekanntgabe, insbesondere auf der Homepage der Evangelischen Kirchengemeinden oder auf den Social-Media-Kanälen der Evangelischen Kirchengemeinden oder durch Aushang in den Kirchengemeinden oder durch Abkündigung im Gottesdienst.

(2) Eine außerordentliche Versammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens von 10 Mitgliedern beim Vorstand beantragt wird.

(3) Die Teilnahme von Gästen ist zulässig. Sie haben das Rederecht. Auf Antrag können Gäste von der Teilnahme an der Versammlung oder von der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.

(4) Zu Beginn der Versammlung haben die Anwesenden sich unter Angabe von Namen, Anschrift, Religionszugehörigkeit, ihres Alters und ihres Status (Mitglied bzw. Gast) in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Ebenfalls kenntlich zu machen ist, ob sie Mitglied in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland sind.

(5) Zu Beginn der Versammlung ist von der Versammlungsleitung die Beschlussfähigkeit festzustellen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und die nachgenannten Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Menschen, die Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder darstellen.

b) Junge Menschen im Alter zwischen 6 und 27 Jahren müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder darstellen.

(6) Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Versammlung nicht gegeben, so entscheidet unter denjenigen Mitgliedern, die nicht unter Absatz 5 fallen, das Los darüber, wer von ihnen bei dieser Versammlung in den Gaststatus wechselt. Vor der Entscheidung durch das Los kann auch eine Absprache unter den Mitgliedern, die nicht unter Absatz 5 fallen, darüber stattfinden, wer von ihnen bei dieser Versammlung in den Gaststatus wechselt.

(7) Von der Verhandlung der Versammlung wird eine Niederschrift angefertigt.

## **§ 7 Aufgaben der Versammlung**

(1) Die Versammlung nimmt alle Aufgaben der Kinder- und Jugendvertretung wahr, soweit sie nicht durch diese Geschäftsordnung auf ein anderes Organ übertragen sind. Dabei bleiben der Versammlung vorbehalten:

a) Entwicklung von und die Entscheidung zu Positionen, die die Interessen von jungen Menschen vertreten,

b) Wahl des Vorstands,

c) Vorschlagsrecht für junge Mitglieder des Kreissynodalvorstandes, und der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Gütersloh nach dem kirchlichen Recht,

d) Wahl von Delegierten in die Versammlung der Evangelischen Jugend von Westfalen,

e) Entscheidungen über Mandatierungen,

f) Wahl von Kassenprüfenden,

g) Entwicklung und Beschlussfassung über die Grundzüge der inhaltlichen Schwerpunkte der Jugendverbandsarbeit,

h) Beschlussfassung über die Änderung dieser Geschäftsordnung.

(2) Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Anwesenheit von mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern der Kinder- und Jugendvertretung des Kirchenkreises Gütersloh und einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die geänderte Geschäftsordnung ist dem Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Gütersloh zur Kenntnis zu geben.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben von der Versammlung gewählten Mitgliedern.
- (2) Zwei Drittel der gewählten Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein. Zwei Drittel der gewählten Vorstandsmitglieder dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- (3) Der/Die für die Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Gütersloh zuständige Jugendreferent\*in nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- (4) Sachkundige Personen können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- (5) Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, findet bei der nächsten Versammlung eine Nachwahl statt.
- (6) Der Vorstand tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen.
- (7) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine\*n Sprecher\*in und zwei Stellvertretungen.
- (8) Zu den Vorstandssitzungen ist spätestens sieben Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (10) Sitzungen des Vorstands können auch in digitaler Form stattfinden.
- (11) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
  - a) Vertretung der Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen gegenüber kirchlichen, staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen – gegebenenfalls zusammen mit anderen Jugendverbänden,
  - b) Vertretung der Interessen der Kinder- und Jugendvertretung gegenüber anderen Jugendverbänden und im Jugendring,
  - c) Verfügung über die öffentlichen Mittel, die der Kinder- und Jugendvertretung nach § 12 Absatz 1 SBG VIII gewährt werden,
  - d) Verfügung über die Mittel, die der Kinder- und Jugendvertretung durch den Evangelischen Kirchenkreis Gütersloh oder anderen Zuschussgebern zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden,
  - e) Entwicklung und Planung von Angeboten und Projekten in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, wobei er mit der/dem Jugendreferenten/in des Evangelischen Kirchenkreises Gütersloh zusammenarbeitet,

- f) Benehmen bei personellen Entscheidungen im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen innerhalb des Evangelischen Kirchenkreises Gütersloh,
  - g) Entwicklung von Positionen, die die Interessen von jungen Menschen vertreten,
  - h) Vorbereitung und Leitung der Versammlung,
  - i) Gründung von Projektgruppen und die Benennung von Mitgliedern, die darin mitarbeiten.
- (2) Weitere Aufgaben können dem Vorstand von der Versammlung übertragen werden.

### **§ 10 Geschäftsführung**

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Gütersloh vertritt die Kinder- und Jugendvertretung des Evangelischen Kirchenkreises Gütersloh. Die Geschäftsführung wird durch die/den Jugendreferent\*in wahrgenommen.

(2) Die Mittel des Jugendverbands werden durch den Evangelischen Kirchenkreis Gütersloh treuhänderisch verwaltet.

Letzterer verfügt darüber ausschließlich im Rahmen der vom Jugendverband getroffenen Beschlüsse.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung wurde im Rahmen der Versammlung der Kinder- und Jugendvertretung des Evangelischen Kirchenkreises Gütersloh am 21.03.2026 beschlossen. Sie tritt unmittelbar in Kraft.